

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

29. September 2010

Nummer 40

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1772
- Zustellung von Bescheiden nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	1772
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	1773
- Meitnerstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	1773
- Merianstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	1774
- Ferdinand-Lassalle-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1774
- Teilabschnitte des Bonner Logsweg	

Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	1775
- Seufertstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1775
- Am Stingenberg	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1776
- Westpreußenstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	1776
- Verbindungsweg zwischen der Deutscherherrenstraße und der Röntgenstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1777
- Siebenbürgenstraße	
Einleitungsbeschluss vom 03.09.2010 der Bezirksregierung Köln für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf	1778
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1785
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)	1786
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am Donnerstag, 7. Oktober 2010	1790

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 03.05.2010 AZ: 50-223U/890820

an Herrn Peter Braun

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 15.09.10 AZ: 50-223U/or 909051/2

an Herrn Gabriel Vidami

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 24.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Orth)

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung

am 08.09.2010 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8114-47 („Spielplatz Pappelweg II“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof

für den Bereich zwischen den Grundstücken Hainbuchenweg 12 bis 16, den Grundstücken Pappelweg 135 und 137 sowie dem Pappelweg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8413-13 („Rodderbergstraße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem,

zwischen Rodderbergstraße, Spechtweg und Spatzenweg

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.09.2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Meitnerstraße“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Muffendorf, Flur 3, Nr. 1364 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Merianstraße“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Muffendorf, Flur 3, Nr. 1348 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs sowie bei dem mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Muffendorf, Flur 3, Nr. 1348 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

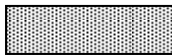
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Ferdinand-Lassalle-Straße“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nr. 2493 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilabschnitte des „Bonner Logsweg“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße im Abschnitt „Stichstraße zwischen Haus-Nr. 30 und Haus-Nr. 44“ bei dem in der Anlage 4 A mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nr. 998 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

sowie im Abschnitt „Weg zwischen Haus-Nr. 51 und Haus-Nr. 55“ bei dem in der Anlage 4 B mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nr. 980 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

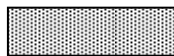
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Seufertstraße“ im Abschnitt vom Kapellenweg bis zum Wendehammer, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 5 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Rüngsdorf, Flur 4, Nrn. 1147 tlv., 1170 tlv., 1213 tlv., 1234 und 1235 tlv. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

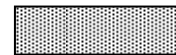
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straße „Am Stingenberg“ im Abschnitt von „Meerhausener Straße“ bis Haus-Nr. 32, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 6 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Oberkassel, Flur 13, Nrn. 503 tlv., 504 tlv., 619 tlv. und 859 tlv. sowie die Straßenüberführung über die B 42 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

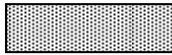
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Westpreußenstraße“ Hauptzug und Stichweg Hausnummern 63 ff., Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 7 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Nrn. 260, 261, 292, 567 und 573 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

sowie bei dem in der Anlage 7 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Nr. 262 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagfrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

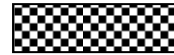
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

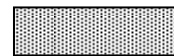
Verbindungsweg zwischen der Deutschherrenstraße und der Röntgenstraße, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 8 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 3, Nr. 892 und Gemarkung Muffendorf, Flur 1, Nr. 1215 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs wobei die Nutzung auf den Benutzerkreis Anlieger beschränkt ist

sowie bei den in der Anlage 8 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 3, Nr. 673 tlw. und Gemarkung Muffendorf, Flur 1, Nr. 1215 tlw. auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagfrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

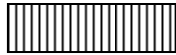
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Siebenbürgenstraße“, Abschnitt zwischen der Einmündung Westpreußenstraße und Zopoter Straße, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 9 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Nr. 712 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 10.09.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 03.09.2010 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.09.2010
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 2747

Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
Az.: 33.1 - 51001 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Bonn, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Landesstraße L 183 n (Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf) und den damit verbundenen Maßnahmen gem. § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde Bornheim

Gemarkung Hersel
Flur 14
Flurstücks-Nr. 145/7

Gemeinde Alfter

Gemarkung Alfter
Flur 41
Flurstücks-Nrn.: 1/1, 1/2, 1/3, 3 - 5, 27, 28

Flur 6
Flurstücks-Nrn.: 75, 80, 81, 84, 86 - 89, 93, 94, 102/1, 102/2, 106, 133/79, 143/79, 149/102, 151/102, 152/102, 153/102, 154/102, 181/91, 204/83, 205/83, 206/83, 207/102, 215/95, 216/95, 232/73, 233/76, 234/79, 235/102, 236/102, 239 - 242, 259, 260, 269, 274

Flur 7
Flurstücks-Nrn.: 99, 100, 115, 116/1, 116/2, 118, 119, 169 - 171, 174, 175, 177, 181/1, 181/2, 184 - 187, 192 - 196, 209 - 215, 217, 218, 221, 248/103, 250/188, 251/188, 252/188, 268/216, 269/216, 277/199, 278/199, 281/120, 282/120, 284/92, 291/197, 292/197, 294/200, 297/180, 298/180, 301/208, 302/208, 303/223, 304/224, 305/224, 306/225, 307/225, 336/114, 358/104, 362/178, 365/191, 367/200, 368/201, 369/203, 370/204, 382 - 391, 397 - 406, 414 - 419, 423, 424, 427 - 440, 451, 458, 460 - 463, 467 - 471, 493, 495

Bundesstadt Bonn

Gemarkung Bonn
Flur 58
Flurstücks-Nrn. 69 - 71, 195, 222, 251

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 33 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Alfter

Im Flur des Bauverwaltungsamtes zwischen Zimmer 210 und 212, Am Rathaus 7, 53347 Alfter während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag außer Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, außerdem Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr)

b) der Stadtverwaltung Bornheim

Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr)

c) der Stadtverwaltung Bonn

Kataster und Vermessungsamt, Bonn Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
(Montag und Donnerstag vom 8.00 – 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr)

d) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln

Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer B 352 oder B 270, Montag bis Freitags von 8.00 – 15.00 Uhr

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
mit dem Sitz in Bornheim-Roisdorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereini- gung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren ist antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus Sicht der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Verfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG geboten erscheint.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der Landesstraße 183 n (Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf) einschließlich der durch das Vorhaben bedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen. Der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 02.07.2009 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Verfahrensgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Alfter, Bonn und Hersel. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich erforderlich einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 25.08.2010 abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die Landwirtschaftskammer NRW die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Obergerverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Im Hinblick auf die mit dem Neubau der L 183 n bezweckte Verkehrsentslastung der Ortslage Bornheim-Roisdorf bestehen seitens der Gemeinde Alfter und der Städte Bonn und Bornheim ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahme. Der Ausbauträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, beabsichtigt unmittelbar nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Grundlage ist der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für diese Straße. Da der Baulasträger einen Anspruch, hat die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in dem die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden und auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Flurbereinigungsbeschluss im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Fehres

(Fehres, LRVD)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.09.2010	PK-Nr. 7777.6832.4839
Betroffene/r Hamdan Almurr, P.O. Box 125005, 00000 DUBAI, Vereinigte Arabische Emirate	
Datum 04.08.2010	PK-Nr. 7779.3043.0151
Betroffene/r Adil Abdelruhman, Bennauer Straße 42, 53115 Bonn	
Datum 26.07.2010	PK-Nr. 7779.3041.9956
Betroffene/r Andrzej Marian Piskunowicz, erreichbar über City-Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 26.07.2010	PK-Nr. 7779.3041.9646
Betroffene/r Marek Peter Seehafer, erreichbar über City-Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 26.07.2010	PK-Nr. 7779.3041.9530
Betroffene/r Sven Felsko, erreichbar über City-Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 23.06.2010	PK-Nr. 7779.3038.7671
Betroffene/r Sascha Benjamin Woineck, erreichbar über City-Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 21.09.2010	PK-Nr. 7777.6835.5815
Betroffene/r Octavian Popa, Lovrin 13, 00000 LOVRIN, Rumänien	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **21.09.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)

Betreiber:	Bundesstadt Bonn
Berichtszeitraum:	01.01.2009 bis 31.12.2009
Anlage:	Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg, bestehend aus 2 Verbrennungslinien
Ort:	Bonn, Kläranlage Salierweg, Salierweg 7

Anlagentechnik

Die Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg verfügt über 2 baugleiche Wirbelschichtöfen mit jeweils nachfolgenden eigenständigen Abgasreinigungslinien. Die Abgasreinigung besteht aus 3 Stufen, beginnend mit einem Elektrofilter zur Staubabscheidung. Im nachfolgenden Rückstromwirbler gerät das Abgas in innigen Kontakt mit einer Wirbelschicht aus zudosiertem Kalkhydrat und Herdofenkoks, an der die Schadstoffe chemisch oder adsorptiv gebunden werden. Im nachfolgenden Gewebefilter werden die Flugaschereste sowie die festen mit Schadstoffen beladenen Reaktionsprodukte abgeschieden, wobei die sich auf dem Gewebefilter bildende Schicht aus Reaktionsprodukten und Adsorbentien als zusätzliche Filterschicht wirkt.

Überwachung

Die Emissionen der Anlagen werden ständig durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtungen überwacht. Die Emissionsdaten werden auf einem speziellen Datenaufzeichnungssystem ausgewertet und abgespeichert. Seit 01.01.2001 werden diese Daten auch per Datenfernübertragung an die Bezirksregierung Köln übermittelt. Zusätzlich wird auch die Temperatur im Verbrennungsofen aufgezeichnet und bewertet. Gefordert ist eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennzone bei einer Verweildauer der Abgase von 2 Sekunden.

Darüber hinaus werden die Abgaskonzentrationen bestimmter Komponenten wie Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane durch den TÜV Rheinland als unabhängige Messstelle messtechnisch bestimmt.

Die für die Emissionsüberwachung eingesetzten Emissions-Messsysteme und Auswertesysteme erfüllen die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und der DIN EN 14181.

Betriebsdaten in 2009

Normalbetrieb (Klärschlammverbrennung)		Linie 1	Linie 2	Gesamt
Klärschlammdurchsatz (als Trockensubstanz):	t /a	527	5546	6073
Betriebszeit	h/a	594	6259	6854
Warmhaltebetrieb (Heizöl und Erd- bzw. Faulgas)				
Klärschlammdurchsatz:	t /a	-	-	-
Betriebszeit	h/a	240	398	638

1. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Emissionsbegrenzungen

Linie 1, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Über- schrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
	Kurzform	Einheit				Anzahl	in % ^{*)}	mg/m³	in %
Gesamtstaub	Staub	mg/m³	10	0	30	0	0	0,0**	0
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m³	10	0	20	0	0	2,01	20,1
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m³	10	0	60	0	0	0,04	0,4
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m³	50	0	200	1	0,02	2,08	4,16
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m³	200	0	400	0	0	78,57	39,29
Kohlenmonoxid	CO	mg/m³	50	0	100	0	0	0,34	0,68

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

^{**)} kein gültiger Jahresmittelwert ermittelbar (wegen Umbau zu geringe Anlagenbetriebszeiten/Anzahl Messwerte in 2009)

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschrei- tungen	Proben- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	**	**	**
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,05 ^{*)}	3	**	**	**
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	**	**	**
Dioxine/Furane	PCDD/F	ng TE/m ³	0,1	3	**	**	**
gasförmige anorg. Fluor- verbindungen	HF	mg/m ³	4 ^{*)}	3	**	**	**
Summe krebserzeugen- der Stoffe		mg/m ³	0,05	3	**	**	**

^{*)} Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

^{**)} Einzelmessungen auf 2010 verschoben (wegen Umbau zu geringe Anlagenbetriebszeiten in 2009)

Linie 2, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Überschrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
	Kurzform	Einheit				Anzahl	in % *)	mg/m³	In %
Gesamtstaub	Staub	mg/m³	10	0	30	0	0	2,1	21
Gesamtkohlen- stoff	C	mg/m³	10	0	20	2	0,02	0,46	4,6
gasförmige anorg. Chlorverbindun- gen	HCl	mg/m³	10	0	60	0	0	0,08	0,8
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m³	50	0	200	10	0,08	6,11	12,22
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m³	200	0	400	0	0	32,28	16,14
Kohlenmonoxid	CO	mg/m³	50	0	100	4	0,03	0,56	1,12

*) Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

Schadstoff (Einzelmessungen)			Mittelwert				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschrei- tungen	Proben- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	< 0,003	< 6
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,05 *)	3	0	< 0,002	< 4
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,001	0,2
Dioxine/Furane	PCDD/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	< 0,001	< 1
gasförmige anorg. Fluor- verbindungen	HF	mg/m ³	4 *)	3	0	< 0,022	0,55
Summe krebserzeugen- der Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	0,00008	0,16

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit
Nachweisgrenze $\hat{=}$ unter der Nachweisgrenze

2. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

Anzahl der Unterschreitungen, Normalbetrieb (Zehnminutenmittelwerte)				
Linie	Mindesttemperatur 850°C / 2 sec	Anzahl Unter- schreitungen	Gesamtzahl der Messwerte	Zeit-Anteil in %
1	--	32	3145	1,01
2	--	280	32013	0,87

3. Beurteilung der Emissionen

Im **Normalbetrieb** (Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 insgesamt nur ein Halbstundenmittelwert (entsprechend 0,01 % aller Messwerte) und kein Tagesmittelwert, an Linie 2 insgesamt sechzehn Halbstundenmittelwerte (entsprechend 0,02 % aller Messwerte) und kein Tagesmittelwert registriert, die über dem jeweiligen Emissionsgrenzwert lagen.

Im Einzelnen wurden an Linie 1 eine Überschreitung (HMW) des Grenzwertes für Schwefeloxide (SO₂) festgestellt, die auf eine Störung im Serverraum bzw. im Bereich der Sorbatrezirkulation im Rückstromwirbler zurückzuführen war.

An Linie 2 wurden zehn Überschreitungen (HMW) des Grenzwertes für Schwefeloxide (SO₂) festgestellt, die ebenfalls auf kurzzeitige Störungen im Bereich der Sorbatrezirkulation im Rückstromwirbler und im Bereich der Wassereindüsung zurückzuführen waren. Zwei Überschreitungen des Grenzwertes für Gesamtkohlenstoff Cges und vier Überschreitungen des Grenzwertes für Kohlenmonoxid CO wurden festgestellt, die aus kurzzeitig schwierigen Feuerraumbedingungen bzw. aus dem Aufheizbetrieb mit Heizöl resultierten.

Bei den Einzelmessungen durch den Gutachter wurden an beiden Linien weder bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane noch bei den gasförmigen anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen (HCl und HF) Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt.

Im **Warmhaltebetrieb** (Betrieb ohne Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 jeweils zwei Überschreitungen des Halbstunden-Cges-Grenzwertes und des CO-Grenzwertes, an Linie 2 jeweils eine Überschreitung des Halbstunden-Cges-Grenzwertes und des CO-Grenzwertes registriert.

4. Zusammenfassung

Die Emissionswerte der Genehmigung wurden im Klärschlammverbrennungsbetrieb bis auf wenige Ausnahmen in der Betriebszeit sicher eingehalten. Im Jahresmittel wurden die genehmigten Grenzwerte nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft.

5. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu dieser Veröffentlichung erteilt
Herr Dipl.-Ing. Esser
Bundesstadt Bonn, Tiefbauamt
Tel.-Nr. 02 28 / 6835 100

Bonn, den 22.09.2010

Dipl.-Ing. Bergmann

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S 380) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 07. Oktober 2010, 18:00 Uhr,
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Fragestunde statt:

Fragestunde

Große Anfragen

1. **Drucksachen-Nr.: 1012730**
Große Anfrage: Die Linke. vom 31.08.2010
Transparenz
2. **Drucksachen-Nr.: 1012865**
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.09.2010
'Gesamtaufsichtsmodell' für die Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht
3. **Drucksachen-Nr.: 1012928**
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 13.09.2010
Ordnungsgeld gegen Stv. Peter Finger; hier: Kosten der externen Rechtsberatung

Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates**
- entfällt -
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- entfällt -
 - 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
 - 1.4.1 Drucksachen-Nr.: 0812403NV10**
Machbarkeitsstudie zum Haus der Natur

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '0812403'
0812403EB12 Ergänzungsblatt
 - 1.4.2 Drucksachen-Nr.: 1010096**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7622-21 der Bundesstadt Bonn, Ortsteil Weststadt; 'Gewerbegebiet Weststadt'
 - 1.4.3 Drucksachen-Nr.: 1010928NV3**
Satzung über eine Veränderungssperre, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, 'August-Bier-Straße'
 - 1.4.4 Drucksachen-Nr.: 1011139NV3**
Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7423-1, Stadtbezirk Bonn,

Ortsteil Dransdorf; 'Justus-von-Liebig-Straße'

1.4.5

Drucksachen-Nr.: 1011169
Landschaftsplan Kottenforst

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1011169'

1011169AA3 Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen
1011169AA4 Änderungsantrag CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
1011169AA5 Änderungsantrag CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
1011169AA7 Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen
1011169EB8 Ergänzungsblatt
1011169AA9 Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen
1011169EB10 Ergänzungsblatt
1011169EB11 Ergänzungsblatt
1011169EB13 Ergänzungsblatt
1011169ST17 Stellungnahme der Verwaltung
1011169AA12 Änderungsantrag CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
1011169AA14 Stellungnahme der Verwaltung
1011169ST15 Stellungnahme der Verwaltung
1011169ST16 Stellungnahme der Verwaltung
1011169EB18 Ergänzungsblatt
1011169ST20 Stellungnahme der Verwaltung
1011169EB19 Ergänzungsblatt
1011169EB22 Ergänzungsblatt
1011169EB23 Ergänzungsblatt

1.4.6

Drucksachen-Nr.: 1011886
Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2008/09 (01.08.2008 - 31.07.2009), Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung

1.4.7

Drucksachen-Nr.: 1011891
Wirtschaftsplan für das Theater der Bundesstadt Bonn 2010/11

1.4.8

Drucksachen-Nr.: 1012028NV5
Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Servatiusstraße und der BAB 562 sowie weitere Querung der linksrheinischen Bahnstrecke im Bereich der Ollenhauerstraße

1.4.9

Drucksachen-Nr.: 1012117
Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7924-23 für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, Gartenstraße/B 56 - Errichtung eines Baumarktes mit Gartencenter sowie für die 177. Änderung des Flächennutzungsplanes

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012117'

1012117EB3 Ergänzungsblatt
1012117ST4 Stellungnahme der Verwaltung
1012117ST8 Stellungnahme der Verwaltung

1.4.10

Drucksachen-Nr.: 1012185
Bildung eines Beirates im Rahmen des Programms 'Soziale Stadt Bonn-Neu Tannenbusch'

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012185'

1012185EB6 Ergänzungsblatt

1.4.11

Drucksachen-Nr.: 1012347
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Friedrichstraße von Kasernenstraße bis Kesselgasse

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012347'

1012347ST2 Stellungnahme der Verwaltung

1.4.12 **Drucksachen-Nr.: 1012388**
Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7720-47, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Gregor-Mendel-Straße'

1.4.13 **Drucksachen-Nr.: 1012410**
Stellenplan für das Theater der Bundesstadt Bonn für die Spielzeit 2010/2011

1.4.14 **Drucksachen-Nr.: 1012467**
Einleitungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8217-16, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, Basteistraße, Heisterbachstraße, Rheinstraße 'Beckers Garten'

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012467'

1012467EB3 Ergänzungsblatt

1012467AA6 Änderungsantrag BBB-Fraktion

1.4.15 **Drucksachen-Nr.: 1012468**
Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.7820 30, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, 'Grundstück Burbacher Straße 211'

1.4.16 **Drucksachen-Nr.: 1012588**
Aufstellung und öffentliche Auslegung 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7516-13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen; 'Wilhelm-Kerp-Straße'

1.4.17 **Drucksachen-Nr.: 1012611**
Öffentliche Auslegung der 189. Flächennutzungsplanänderung im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, Bornheimer Straße, Ecke Ellerstraße

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012611'

1012611EB6 Ergänzungsblatt

1012611EB7 Ergänzungsblatt

1.4.18 **Drucksachen-Nr.: 1012625**
Aufstellung und öffentliche Auslegung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7321-30, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf; 'Hinter den Lessenicher Gärten'

1.4.19 **Drucksachen-Nr.: 1012639**
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7920-41, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Willy-Brandt-Allee, Welckerstraße, Schlegelstraße und Heussallee

1.4.20 **Drucksachen-Nr.:**
Vermarktung von Grundstücken

1.4.21 **Drucksachen-Nr.: 1012796**
Weitere Teilnahme am European Energy Award

1.4.22 **Drucksachen-Nr.: 1012798**
Sanierung der ehemaligen Deponie in Bornheim-Hersel
Hier: Verwaltungsvereinbarung zum Neubau der L 281 im Bereich der Deponie im Rahmen der Deponiesanierung

1.4.23 **Drucksachen-Nr.: 1012825**
Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - Jobcenter

1.4.24 **Drucksachen-Nr.: 1012836**
Neue Bildungsgänge am Friedrich-List-Berufskolleg zum Schuljahr 2011/2012:

Fachkraft für Lagerlogistik, Fachlageristin/Fachlagerist

- 1.4.25 **Drucksachen-Nr.: 1012976**
Konjunkturpaket II - Veränderungen bei der Mittelverwendung und Sachstand
- 1.4.26 **Drucksachen-Nr.:**
Abwicklung bauliche Maßnahmen SGB Konrad-Adenauer-Gymnasium und Heinrich-Hertz-Berufskolleg
- 1.4.27 **Drucksachen-Nr.: 1012960**
Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2010/11 bis 2013/14

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012960'
1012960EB4 Ergänzungsblatt
- 1.4.28 **Drucksachen-Nr.: 1012479**
Weiterentwicklung der Bildungsregion Bonn
- Regionale Bildungskonferenz Bonn
- 1.5** **Anträge von Fraktionen**
1.5.1 **Drucksachen-Nr.: 1011500**
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 06.05.2010
Fortsetzung der Zusammenarbeit von Bundesanstalt für Arbeit und Stadt Bonn im Rahmen der Arge Bonn

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1011500'
1011500ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.2 **Drucksachen-Nr.: 1012298**
Antrag: Stv. Wilfried Klein Stv. Gieslitz Grenz SPD-Fraktion vom 12.07.2010
Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012298'
1012298ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.3 **Drucksachen-Nr.: 1012359**
Antrag: Die Linke. vom 27.07.2010
Doppeljahrgang 2013

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012359'
1012359ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.4 **Drucksachen-Nr.: 1012368**
Antrag: Die Linke. vom 27.07.2010
Einwohnerfragestunde und Tagungsort

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012368'
1012368ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.5 **Drucksachen-Nr.: 1012722**
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer, Bzv. Peter Kern und BBB-Fraktion vom 02.08.2010
Bebauung der städtischen Grundstücke im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, zwischen Rheinweg, dem Gleiskörper der Deutschen Bahn AG, dem Fußweg in Verlängerung des Naheweges und Moselweg

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012722'
1012722ST3 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.6 **Drucksachen-Nr.: 1012924NV2**
Antrag: Stv. Richter, Stv. Esser und SPD-Fraktion vom 15.09.2010
Interesse der Stadt Bonn an der Beibehaltung des Atomausstiegs
- 1.5.7 **Drucksachen-Nr.: 1012927**

Antrag: Die Linke. vom 15.09.2010
Kein Kriegsschiff Bonn

- 1.5.8 Drucksachen-Nr.: 1012941
Antrag: Die Linke. vom 15.09.2010
Aktionsbündnis 'Raus aus den Schulden'

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012941'
1012941ST2 Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.9 Drucksachen-Nr.: 1012954
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 15.09.2010
Zukunft der Postbank am Standort Bonn

- 1.5.10 Drucksachen-Nr.: 1012955
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 15.09.2010
Reisequalität für die Fahrgäste; Beschaffung von Linienbussen mit Klimaanlage

- 1.6 Anträge von Ratsmitgliedern**
- entfällt -

- 1.7 Vorlagen der Verwaltung**
1.7.1 Drucksachen-Nr.: 1012977
Ehrengräber der Stadt Bonn

- 1.7.2 Drucksachen-Nr.: 1013013
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2010

- 1.7.3 Drucksachen-Nr.:
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn 2010

- 1.7.4 Drucksachen-Nr.:
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

- 1.8 Mitteilungen**
1.8.1 Drucksachen-Nr.: 1012962
3. Projektstatusbericht Konferenzzentrum

- 1.8.2 Drucksachen-Nr.: 1012392
Kriseninterventionsteam der Berufsfeuerwehr Bonn

- 1.8.3 Drucksachen-Nr.: 1013012
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2010

- 1.8.4 Drucksachen-Nr.: 1013010
Punkte der nicht-öffentlichen Sitzung

gez. i.V. Prof. Dr. Ludger Sander
(Stadtkämmerer)

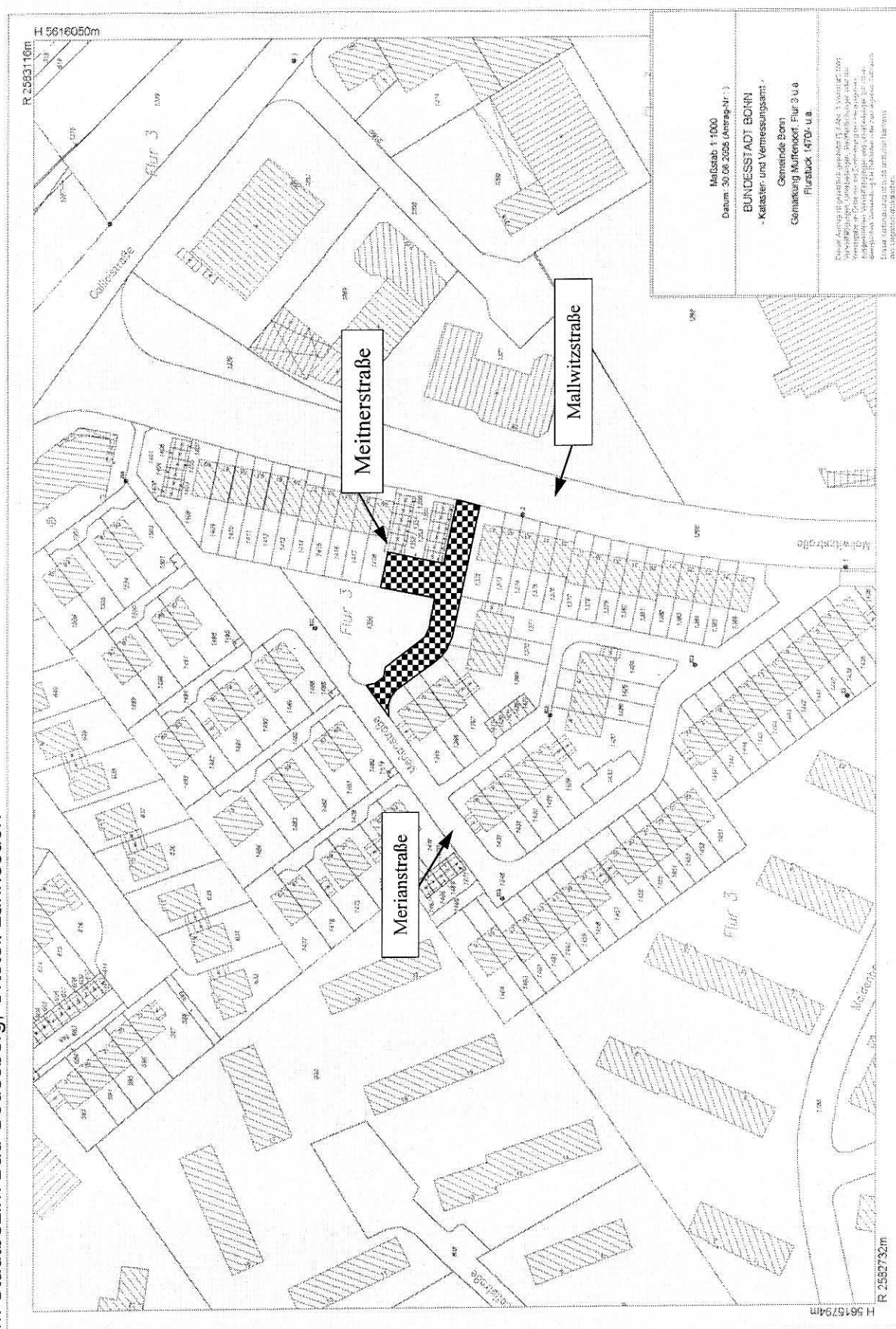
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, sowie weitere Beschlussvorlagen betr. Verkauf eines bebauten Grundstücks in Bonn-Südstadt,

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. (SRS), sowie zwei Mitteilungsvorlagen betr. Quartalsbericht II/ 2010 der Internationalen Beethovenfestes gGmbH (IBFB) und den 3. Projektstatusbericht Konferenzzentrum umfasst.

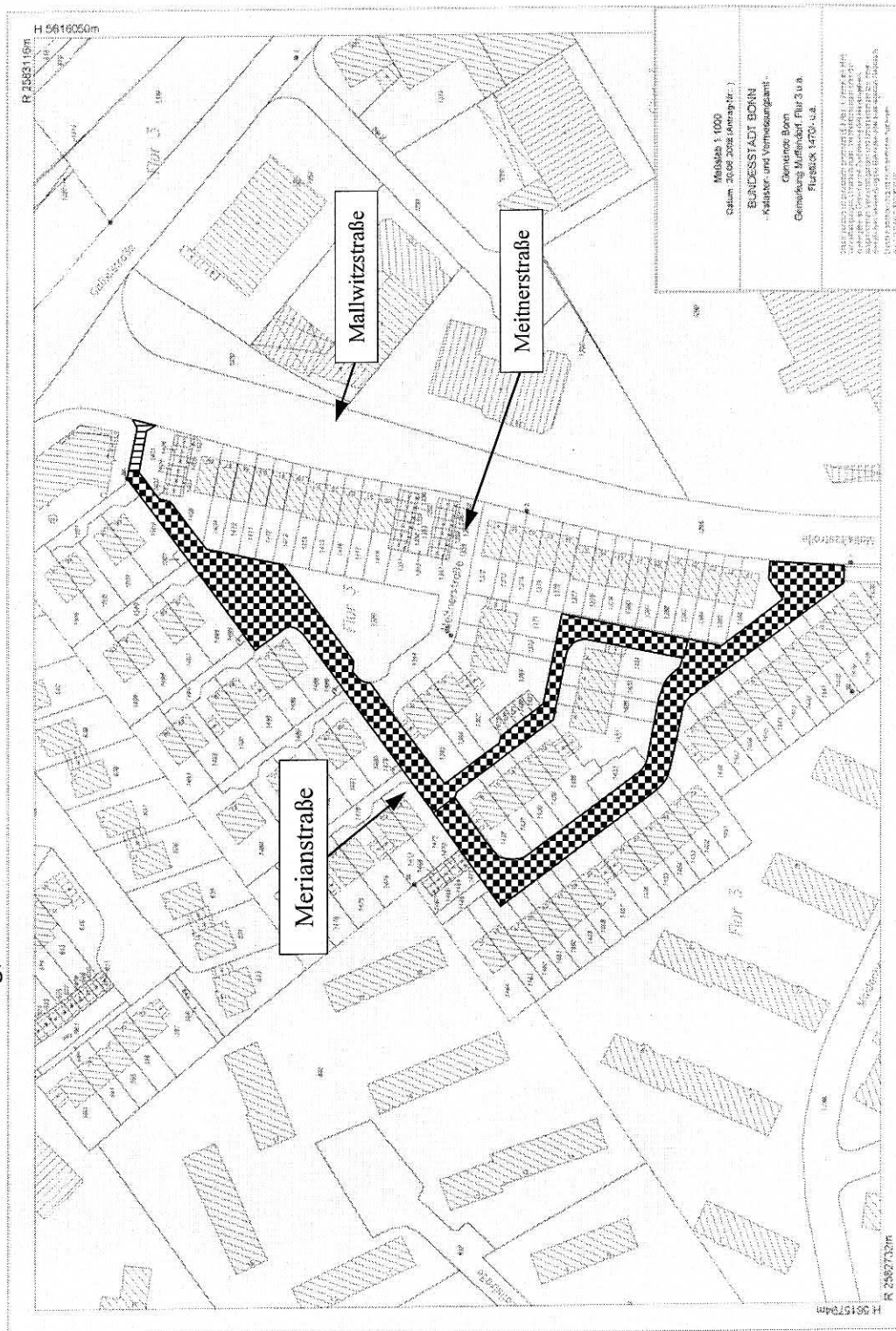
Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 5.06, 5. Etage, Welschnonnenstraße 7, 53111 Bonn (Tel.: 77 2039) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

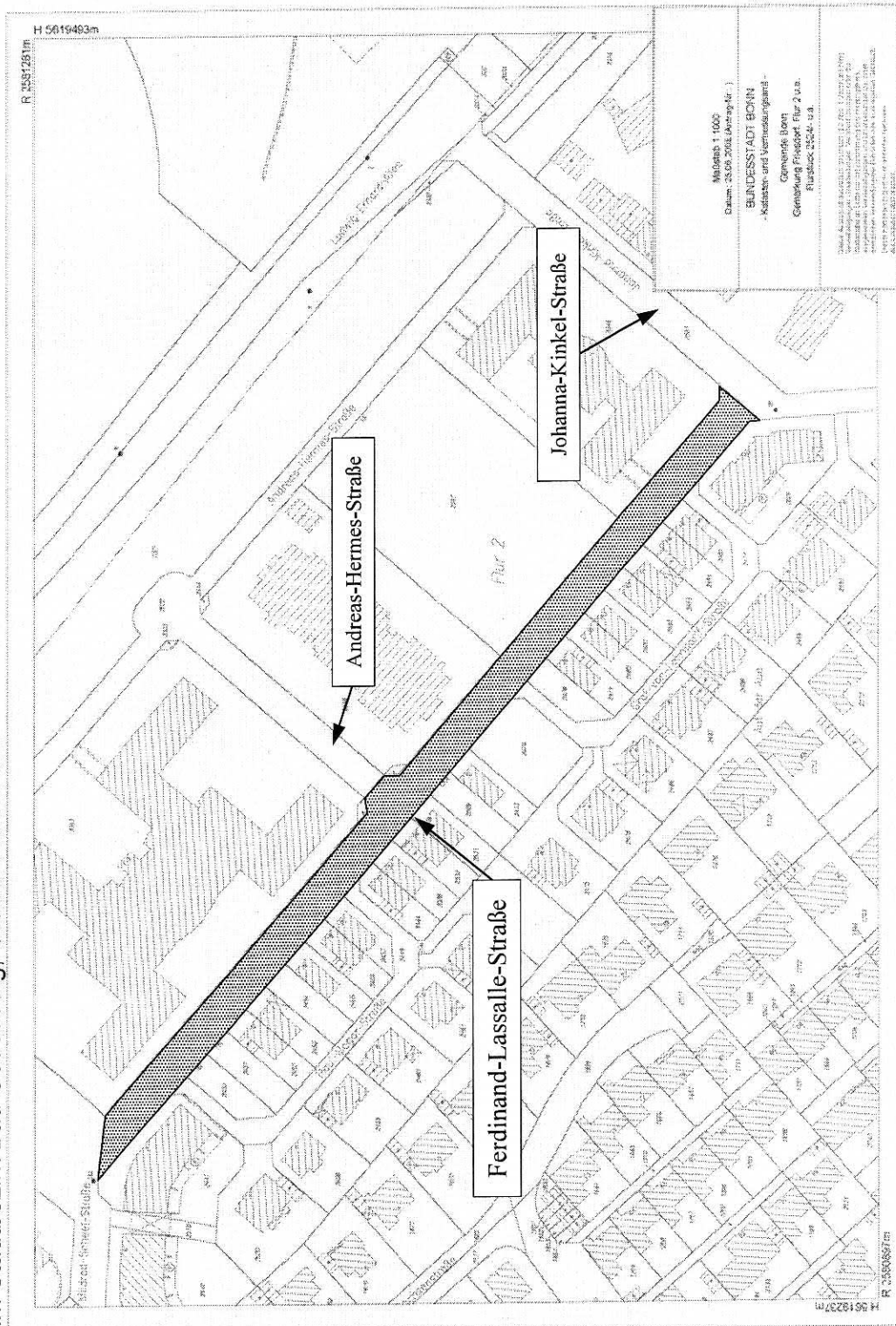
Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an dieter.zilm@bonn.de oder konrad.schmitz@bonn.de gerichtet werden.



**Widmung der „Merianstraße“
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf**

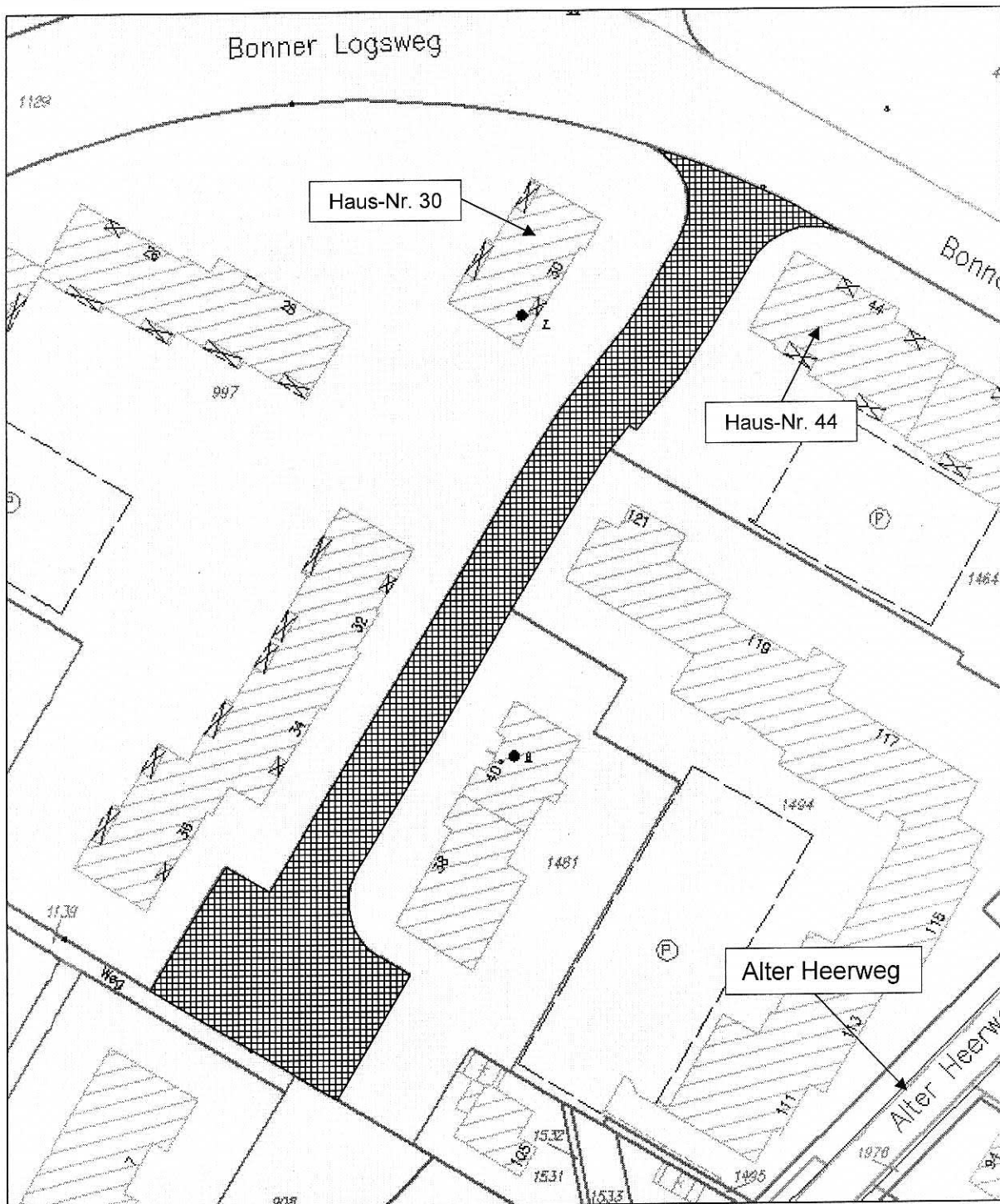


**Widmung der „Ferdinand-Lassalle-Straße“
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz**



Widmung des „Bonner Logsweg“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf
Anlage A

Anlage 4 A

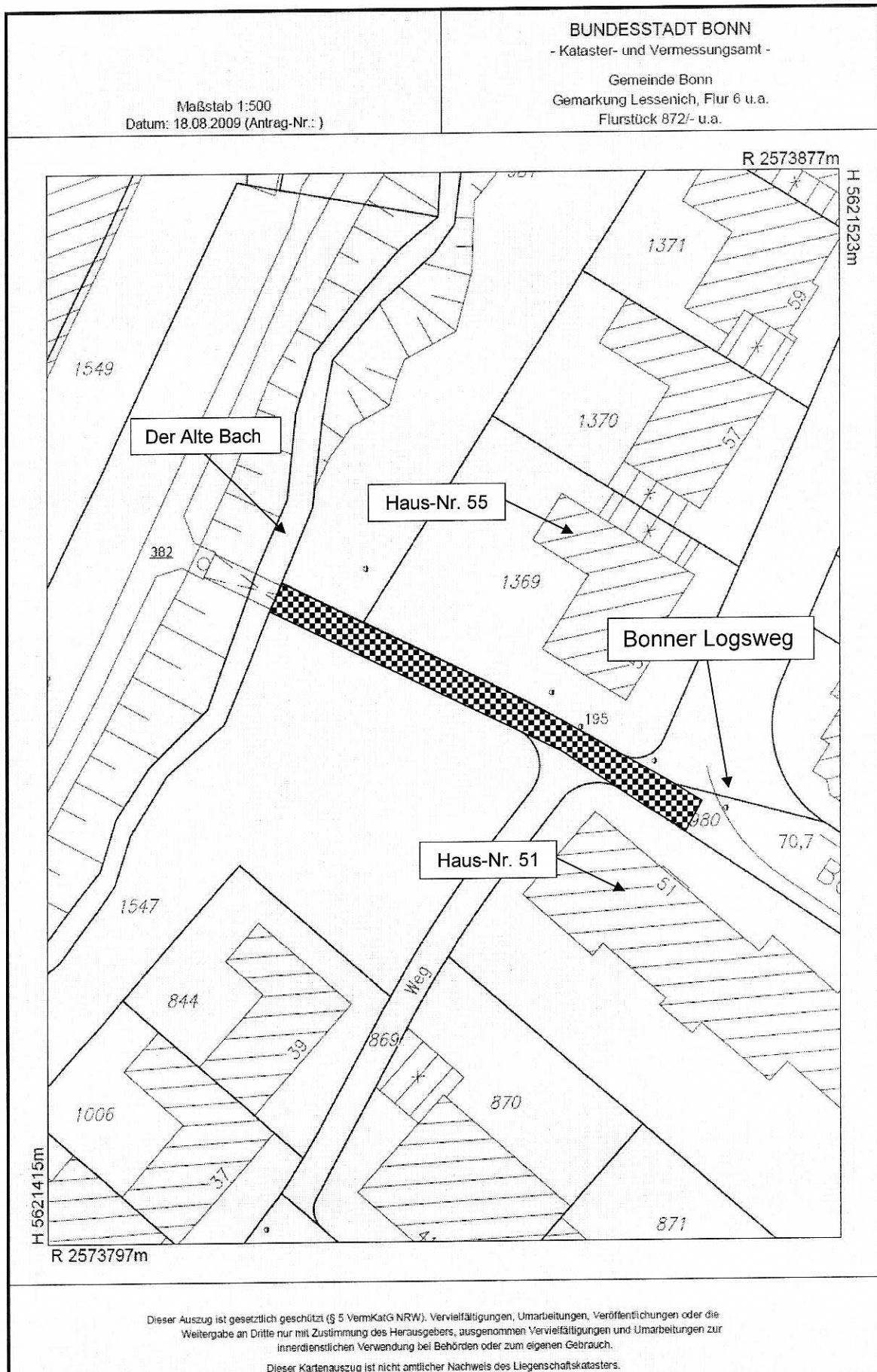


Anlage 4 B

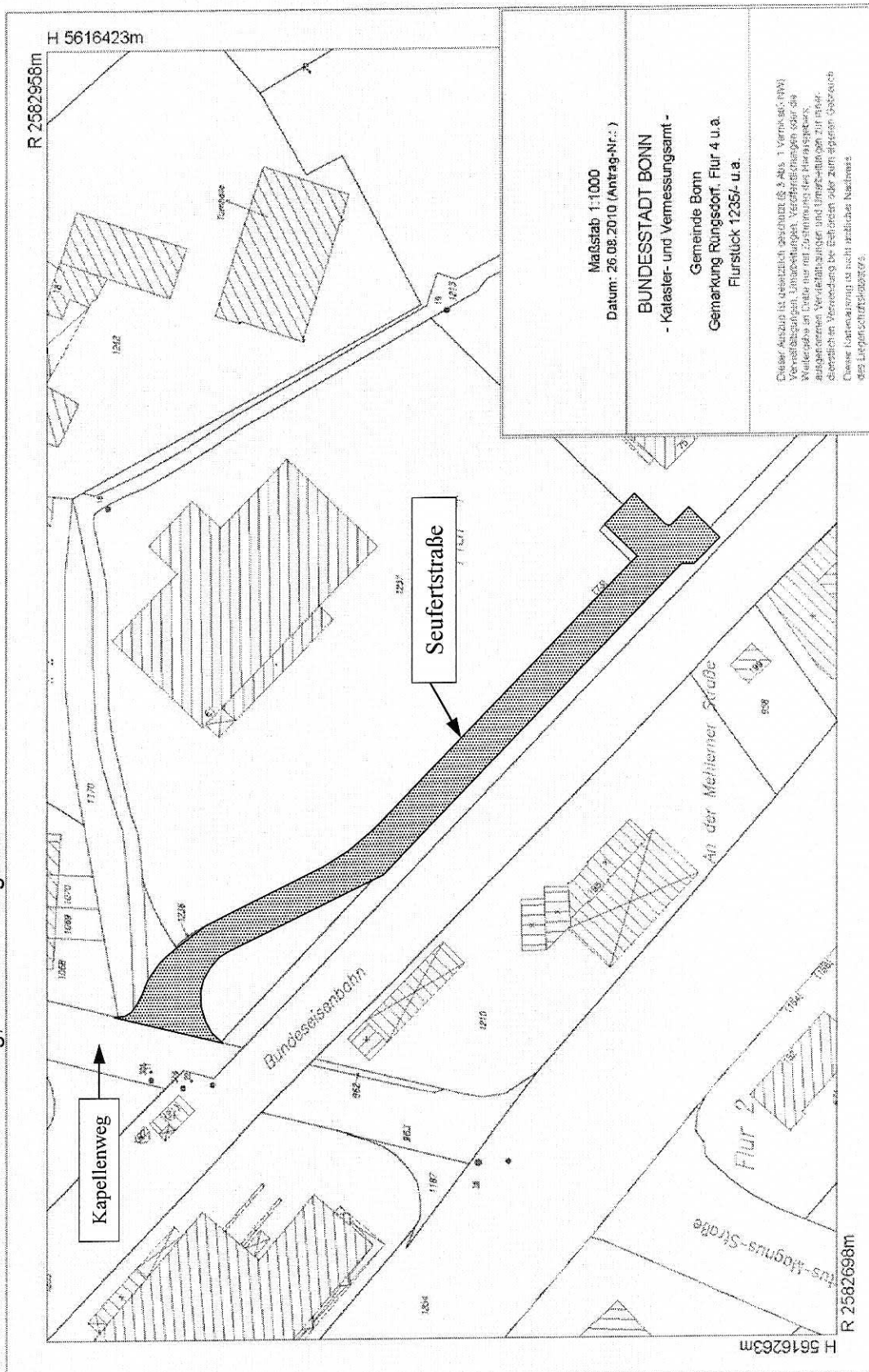
Widmung des „Bonner Logsweg“

im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

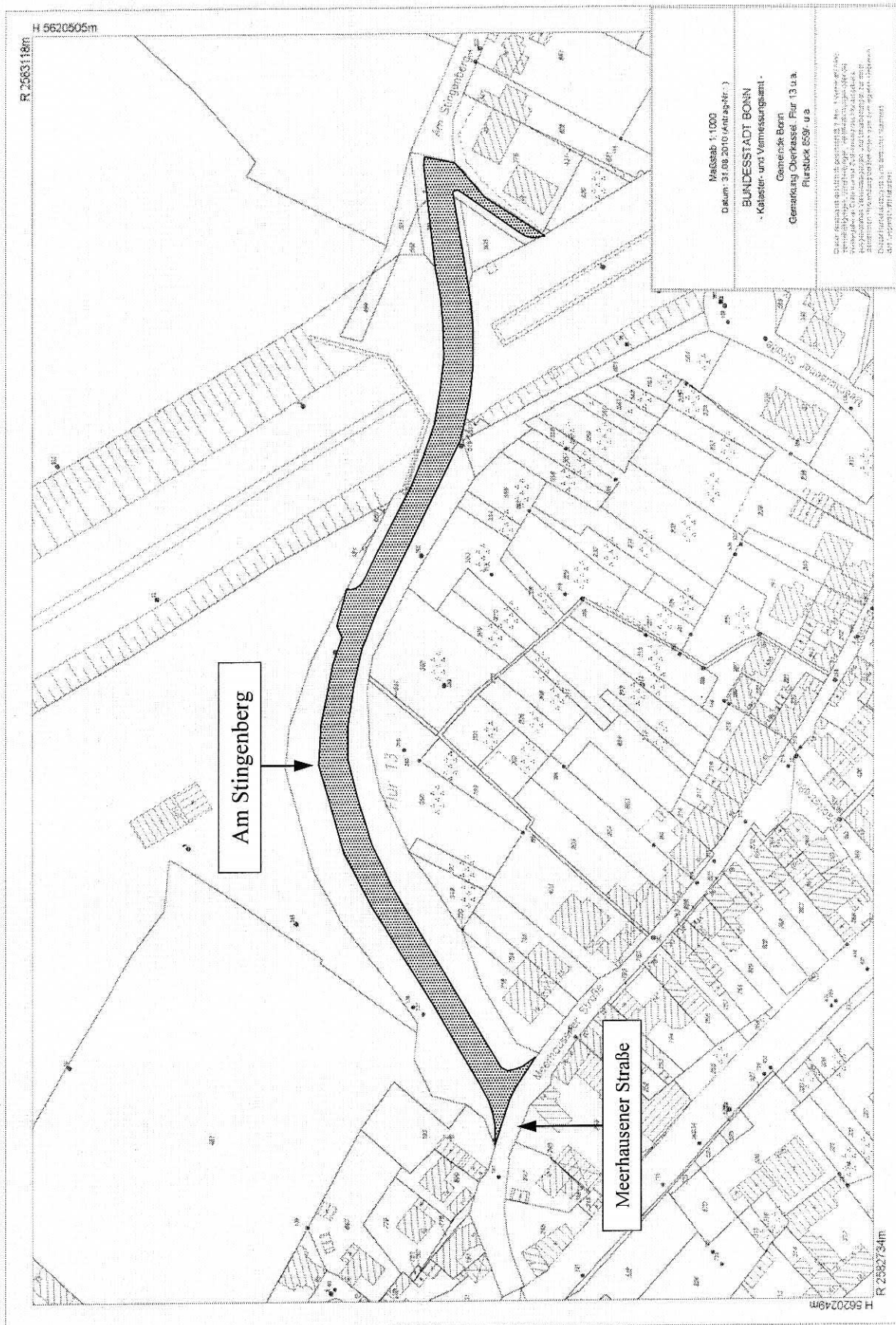
Anlage B



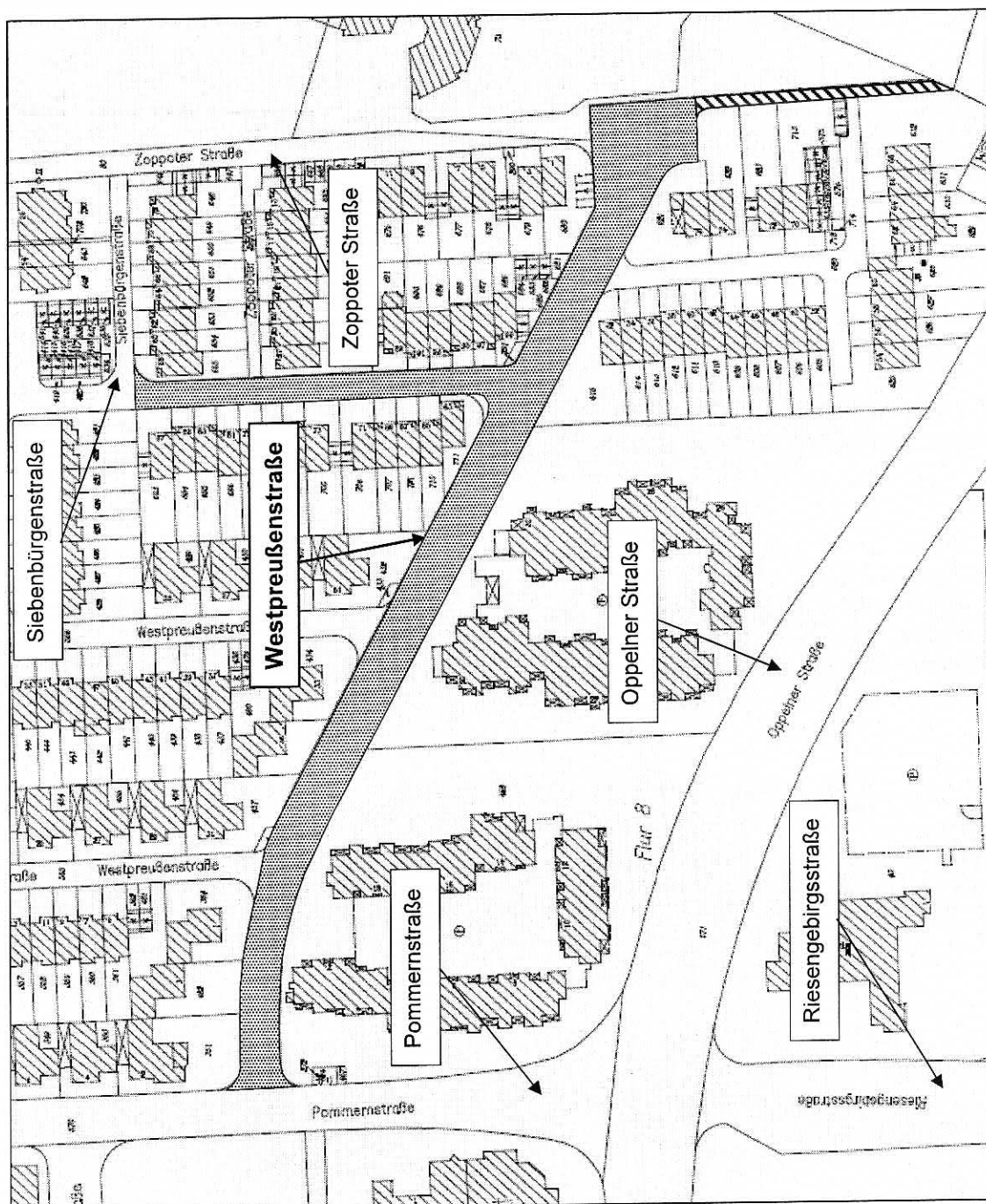
Widmung eines Teilbereiches der „Seufertstraße“
im Abschnitt von Kapellenweg bis Wendehammer,
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf



**Widmung eines Teilbereiches der Straße „Am Stingenberg“
im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel**



Widmung der „Westpreußenstraße“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch



Widmung der Deutscherherrenstraße, Verbindungsweg zur Röntgenstraße Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld

Anlage 8

